

rung von Belastungen ist zu vermeiden. Dies zeigt, daß der Einsatz dieser Instrumente nur räumlich eng begrenzt denkbar ist.

- Übertragbare Emissionsrechte<sup>1)</sup> (vor allem handelbare Emissionszertifikate) sind auch aufgrund verwaltungstechnischer Probleme nur begrenzt einsetzbar. Die Einführung von übertragbaren Emissionsrechten dürfte in Österreich aufgrund der geographischen und industriellen Strukturierung verwaltungsmäßig zu aufwendig sein.
- Sinnvoll erscheint das Instrument der Ausgleichspolitik (offset-policy), insbesondere wenn dadurch in Belastungsgebieten die Neuansiedlung von Betrieben oder Betriebserweiterungen erleichtert werden (siehe Seite 189 f. der Analyse).
- Der Einsatz des Instruments der „Glockenpolitik“ (bubble policy)<sup>2)</sup> ist nur in einem sehr begrenzten Raum möglich. Der berechtigte Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen muß gesichert sein.

### 2.2.3. Wasser

- Ähnlich dem vor mehreren Jahren erstellten Konzept zur Seereinhaltung sollte nunmehr eine entsprechende Planung bzw. ein Konzept für die Sanierung der österreichischen Fließgewässer erstellt werden. Ziel sollte sein, die Fließgewässer wenigstens auf Güteklasse II zu bringen. Bei der Erstellung eines derartigen Konzeptes sollten sowohl die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), als auch die Unternehmen mit herangezogen werden. Die Ableitung von ungereinigtem Kanalisationswasser in Vorfluter sollte unbedingt unterbleiben. Der Bau von Kläranlagen ist in diesen Fällen besonders voranzutreiben. Bei der Bewertung der Gewässergüte sollten in Zukunft zusätzliche Kriterien berücksichtigt werden, wie der Gehalt an Schwermetallen und anderen toxischen Substanzen.
- Das Prinzip der Emissionsbegrenzung nach dem jeweils anwendbaren Stand der Technik und das Prinzip der Immissionsbegren-

---

<sup>1)</sup> In diesem Fall erhebt die Behörde die gegenwärtige Emission aller in einem bestimmten Gebiet betroffenen Betriebe. Sie legt hierauf eine prozentuelle Verringerung über mehrere Jahre fest. Unternehmen dürfen diese Anteile so austauschen, daß insgesamt die vorgesehenen Reduktionsstandards erreicht werden (vgl. S. 189).

<sup>2)</sup> Bei der Glockenpolitik wird eine imaginäre Emissionsglocke (festgelegte Gesamtemissionen) über zwei oder mehrere Luftverschmutzer gestülpt und es diesen überlassen, wer an welcher Stelle die Umweltschutzmaßnahmen vornimmt (vgl. S. 190).

zung nach den Erfordernissen der zu schützenden Güter ist im Wasserrechtsgesetz zu verankern.

- Das Einleiten von Schadstoffen in Gewässer soll nach dem Stand der Technik für alle Emittenten einschließlich der Gebietskörperschaften einheitlichen Einleitungsbedingungen unterworfen werden.
- Die Richtlinien für den „naturnahen Wasserbau“ sind mit dem Ziel zu überarbeiten, daß nicht nur auf die technischen Belange, sondern mehr auf die Erfordernisse von Flora und Fauna abgestellt wird. Diese Richtlinien sind für geförderte Wasserbaumaßnahmen verbindlich zu erklären. Maßnahmen der Renaturierung von Wasserläufen auch im Interesse des Hochwasserschutzes und zur Erhaltung von Feuchtgebieten sind vorzusehen.
- Zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:
  - ausreichender Schutz potentieller Grundwasserreserven,
  - neue Definition der Schutzzonen,
  - obligater Grundwasserschutz bei Deponien,
  - Hebung der Gewässergüte durch Verminderung der Nährstoffanreicherung,
  - Forcierung verursacherspezifischer Kläranlagen, um eine optimale Reinigungsleistung zu erzielen,
  - Forcierung von Pflanzenkläranlagen und ähnlicher Klärsysteme wo zielführend,
  - verstärkte Kontrolle der Abwasserinstallationen (Senkgruben, Einleitung in Vorfluter), um ein Versickern ungeklärter Abwässer ins Grundwasser zu vermeiden.

#### 2.2.4. Lärm (siehe auch 2.1.1.2.)

- Bei neuen Kraftfahrzeugen und lärmrelevanten Ersatzteilen ist die Reduktion der Lärmemissionsgrenzwerte jeweils nach dem Stand der Technik vorzusehen.
- Die Überprüfung der Lärmemissionen von Kraftfahrzeugen wird zur Zeit vornehmlich bei der Typenprüfung durchgeführt. Nachkontrollen direkt im Straßenverkehr sind ebenfalls erforderlich.
- Die Rollgeräusche von Kraftfahrzeugen sind durch geräuschmindernde Straßenbeläge und durch geeignete Bereifung zu vermindern.